

Betreff:

KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, 9020 Klagenfurt am Wörthersee und ImWind Erneuerbare Energie GmbH, 3140 Pottenbrunn; UVP-Genehmigungsverfahren „Windpark Steinberger Alpe II“; Genehmigungsverfahren nach dem UVP-G 2000, Kundmachung der öffentlichen Auflage des Genehmigungsantrages samt Einreichunterlagen durch Edikt

Datum	11.12.2024
Zahl	07-UVP-26277/2023-193

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Frau Mag. ^a Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050 536-17033
Fax	050 536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at



**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität**

Kundmachung eines Antrages durch Edikt

Gemäß §§ 9 und 9a Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000), idF BGBl. I Nr. 26/2023, in Verbindung mit §§ 44a und 44b Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), idF BGBl. I Nr. 88/2023, wird kundgemacht:

Die KELAG - Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft und die ImWind Erneuerbare Energie GmbH, beide vertreten durch die DORDA Rechtsanwälte GmbH, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, haben bei der UVP-Behörde mit Eingabe vom 10.05.2023 um Einleitung eines Genehmigungsverfahrens gemäß § 5 iVm § 17 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000) betreffend das Vorhaben „Windpark Steinberger Alpe II“, bestehend aus 9 Windkraftanlagen (WEA) mit einer Gesamtleistung von 43,2 MW, angesucht und liegt die Vollständigkeit der Projektunterlagen nunmehr vor.

Für dieses Vorhaben ist von der Kärntner Landesregierung gemäß § 3 Abs. 1 iVm Z 6 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Das Verfahren wird als Großverfahren nach dem AVG geführt, die Entscheidung (Erteilung oder Versagung der beantragten Genehmigung) wird durch Bescheid erfolgen, allenfalls unter Vorschreibung von Auflagen, Befristungen oder sonstigen Nebenbestimmungen.

Von Seiten der Antragstellerinnen ist beabsichtigt, auf Grundstücken in den Katastralgemeinden Steinberg und Krakaberg (Gemeinde St. Georgen im Lavanttal) sowie in den Katastralgemeinden Paierdorf, Lindhof, Dachberg, Jakling, Eitweg und Teichbauer (Stadtgemeinde St. Andrä im Lavanttal) 9 WEA der Typen

- 2 x Vestas V117 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 117 m, Nabenhöhe 84-4 m,
- 2 x Vestas V136 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 112 bzw. 112+3m,
- 2 x Vestas V136 – 4,2 MW, Rotordurchmesser 136 m, Nabenhöhe 149+1 m und
- 3 x Vestas EnVentus™ V150 – 6,0 MW, Rotordurchmesser 150 m, Nabenhöhe 148+2 m

samt Netzableitung zu errichten und zu betreiben. Die Netzanbindung erfolgt mittels 30 kV-Erdkabel-System, der Netzanschlusspunkt befindet sich im Umspannwerk St. Andrä. Zur Einbindung der Energieableitung des Windparks in das Verteilnetz der Kärnten Netz GmbH sind Erweiterungen im Umspannwerk durchzuführen. Vom gegenständlichen Vorhaben sind der Verwaltungsbezirk Wolfsberg und die Standortgemeinden St. Georgen im Lavanttal (Anlagenstandorte, Zuwegung, Netzableitung) und St. Andrä im Lavanttal (Zuwegung, Netzableitung) betroffen.

Der Genehmigungsantrag, die nach den Verwaltungsvorschriften für die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und die Umweltverträglichkeitserklärung liegen für die Dauer von 6 Wochen **vom 16.12.2024 bis 27.01.2025** bei den Gemeindeämtern der Standortgemeinden

- Gemeinde St. Georgen im Lavanttal, Dorfplatz 10, 9423 St. Georgen im Lavanttal und
- Stadtgemeinde St. Andrä, St. Andrä 100, 9433 St. Andrä

sowie beim

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (*nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung*)

während der jeweiligen Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen. Der Antrag, eine Beschreibung des Vorhabens, die Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitserklärung und der Zeitplan sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung unter www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Hinweise:

Parteien können innerhalb der oben angegebenen Auflagefrist bei der Kärntner Landesregierung, p.A. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, gegen das Vorhaben schriftlich Einwendungen erheben. Jedermann kann zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzende Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Partei teil (§ 19 UVP-G 2000).

Die Kundmachung hat gemäß § 44b Abs. 1 AVG zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht rechtzeitig innerhalb der angeführten Frist bei der UVP-Behörde schriftlich Einwendungen erhebt. Als rechtzeitig gelten Einwendungen, die **bis zum 27.01.2025** (Datum der Postaufgabe) bei der UVP-Behörde eingebracht werden. Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG können im gegenständlichen Verfahren weitere Kundmachungen und Zustellungen durch Edikt vorgenommen werden.

Für die Kärntner Landesregierung:
Mag.^a Kaidisch-Kopeinigg

LAND  KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <https://www.ktn.gv.at/amtssignatur>. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Angeschlagen am 12. DEZ. 2024
Abgenommen am _____

GEMEINDEAMT
9423 ST. GEORGEN I. LAV.
BEZIRK WOLFSBERG
KÄRNTEN